Gemeinde Wiesmoor

ORTSTEIL WIESMOOR
BEBAUUNGSPLAN Nr. A5

VERFAHRENSMERKMALE

Bei Planunterlage gefertigt: Katasteramt Aurich

Auszug aus dem Flurkartenwerk
Maßstab 1:1000 (Vergrößerung aus 1:2000)
Vervielfältigungsverbot nach § 6 und § 26 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8.11.1961 Nds. GVBl S 319

Der Gemeinde Wiesmoor zur Vervielfältigung unter den am 14.3.77 mitgeteilten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Aurich.

Aurich, den 20.4.1979
Siegel
Unterschrift
Verm. Direktor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.1.77). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Aurich - Planungsamt

Norden, den 18. MAI 1979
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag

Der Rat der Gemeinde hat am 8.3.78 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen

Der Beschluß wurde gem. § 2 Abs 1 BBauG am 2.5.78 ortsüblich bekanntgemacht

Wiesmoor, den 11. APR. 1979
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat am 8.3.78 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 10.5.78 bis 12.6.78 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 2a Abs 6 BBauG am 2.5.78 ortsüblich bekanntgemacht worden

Wiesmoor, den 11. APR. 1979
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen

Wiesmoor, den 14.7.78
(Datum des Ratsbeschlusses)
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 12.6.79 genehmigt worden

Oldb., den 12.6.1979
3016-21402-52025/A5

Siegel
Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrag:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk bekanntgemacht worden
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden

Norden, den

Landkreis Aurich
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

(Verm. Ing.(grad.))

QUERPROFILE M.1:100

Planzeichenerklärung

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- MI — Mischgebiet
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,3 — Grundflächenzahl
- (0,3) — Geschoßflächenzahl
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- W — Hauptwasserleitung
- UH — Unterflurhydrant
- Sichtdreiecke
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Textliche Festsetzung

Die Sockelhöhe der Gebäude darf im Neubaufall nicht mehr als 0,60 m betragen. Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraße und der Oberkante Erdgeschoßfußboden. Vorder- und Seitenansicht der Gebäude sind so anzuböschen, daß nicht mehr als 0,50 m Sockelhöhe sichtbar in Erscheinung treten.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt werden oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

Übersichtsplan M. 1:10 000

BEBAUUNGSPLAN NR. A5 GEMEINDE WIESMOOR

ENTWURF	PLANVERFASSER: LANDKRES AURICH PLANUNGSAMT
MASSTAB: 1:1000	Vermessungstechn. Bearbeitung: Verm. Ing.(grad.)
	Planbearbeitung: Verm. Techn.
PLAN Nö. 61/21 A5	Verfahrenstechnische Bearbeitung: Ing.(grad) Landespflege Wolter
	Geprüft: Verm. Ing.(grad.)